

II-112 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

14.5.1963

24/A.B.

zu 21/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres O l a h  
 auf die Anfrage der Abgeordneten H a r t l und Genossen,  
 betreffend eine Meldung einer Wiener Tageszeitung.

-.-.-

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Hartl und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 16.4.1963 gemäss § 71 des Geschäftsordnungsgesetzes überreichten Anfrage, betreffend eine Meldung einer Wiener Tageszeitung vom 2.4.1963 über den Opern-Mord, beehe ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

ad 1. Am 2.4.1963 erschien in der Wiener Tageszeitung "Express" ein sensationell aufgezogener Artikel mit der Überschrift: "Opern-Mord: Wiener Kriminalbeamter als Täter unter Verdacht", der sich mit einer Amtshandlung der Bundespolizeidirektion Wien zur Aufklärung des Mordfalles Dagmar Führich befasste und die Mitteilung brachte, dass ein Kriminalbeamter dieser Polizeidirektion wegen schwerwiegender Verdachtsgründe Gegenstand einer eingehenden Untersuchung bilde. Die Zeitungsmeldung, die am folgenden Tage auch von anderen Zeitungen gebracht wurde, gab der Bundespolizeidirektion Wien Veranlassung, am 2.4.1963 folgendes Communiqué auszugeben:

"Im Zuge der ständigen Einvernahmen von Personen bezüglich ihres Alibis in der Mordsache Dagmar Führich wurde gestern nachmittags auch ein Kriminalbeamter, dessen Verhalten aufklärungsbedürftig war, im Sicherheitsbüro überprüft. Ein Zusammenhang mit der Tat konnte nicht festgestellt werden.

Die Polizei wird auch weiterhin, so wie bisher, ohne Ansehen der Person, jeden Hinweis, der zur Aufklärung des Falles dienen könnte, verfolgen."

Sofort nach Erscheinen des Zeitungsartikels hat die Bundespolizeidirektion Wien von sich aus eine strenge Untersuchung eingeleitet, auf welchem Wege die genannte Zeitung von dieser Amtshandlung Kenntnis erhalten konnte, obwohl den beteiligten Beamten im Interesse der Sache und der Person der ausdrückliche Auftrag erteilt worden war, zunächst keine Nachrichten über die Amtshandlung an die Presse gelangen zu lassen. Diesem

24/A.B.

- 2 -

zu 21/J

Auftrag entsprechend wurde die Amtshandlung so diskret wie möglich vorgenommen.

R.A.L.

Die Nachforschungen erbrachten bedauerlicherweise kein konkretes Ergebnis; insbesondere ergab sich bei den von der Bundespolizeidirektion Wien intern durchgeführten Untersuchungen kein Hinweis darauf, dass die Mitteilung an die Zeitung durch einen Beamten dieser Behörde erfolgt wäre. Nachforschungen bei der Redaktion der Zeitung selbst waren nicht möglich, da bekanntlich die Presse unter Hinweis auf das Redaktionsgeheimnis die Preisgabe ihrer Informanten ablehnt.

ad 2. Der gegenständliche Vorfall wurde zum Anlass genommen, alle Beamten der Polizeidirektion Wien auf die Vorschriften des Artikels 20<sup>o</sup> Abs.2 der Bundesverfassung über die Amtsverschwiegenheit und auf § 23 der Dienstpragmatik hinzuweisen.

Am 24.4.1963 habe ich überdies in einer grundsätzlichen Verfügung, betreffend Neuordnung der Mitteilungen an die Presse, klare Richtlinien für das Verhältnis der mir unterstellten Behörden und Dienststellen zur Presse gegeben. Ich habe darin unter ausdrücklichem Hinweis auf die Aufgaben, die die Zeitungen in einem demokratischen Staatswesen zu erfüllen haben, angeordnet, dass die Weitergabe von Mitteilungen an die Presse insbesondere dann ausgeschlossen ist, wenn hiervon die Aufklärung einer strafbaren Handlung, die Ausforschung des oder der Täter, und schliesslich der Ruf einer Person, deren Schuld nicht einwandfrei erwiesen ist, gefährdet würden.

ad 3. Die Aufnahme einer formellen Entgegnung im Sinne des § 23 Pressegesetz konnte im vorliegenden Falle nicht verlangt werden, da die Tatsache der Überprüfung des Kriminalbeamten nicht bestritten werden konnte. Die unter Punkt 1 angeführte Presseverlautbarung der Polizeidirektion Wien war daher zweckentsprechend.

-.-.-.-.-